

erweckung an einem Toten vorgenommen der den Steinigungstod gestorben war, weil er dem Herzog Widukind Rosse gestohlen hatte.

Aber auch in jenen folgenden cap., die für Diebstahl unter erschwerenden Umständen Todesstrafe androhen, werden wir altsächsisches Recht sehen müssen¹. Die betreffenden Bestimmungen der lex Sax. sind härter als die der übrigen Volksrechte, welche den grossen Diebstahl in erster Linie mit Geldbusse bedrohen. Das Studium der aussersächsischen Stammesrechte, namentlich aber ein Vergleich mit den fränkischen und friesischen Rechtsquellen lehrt, dass auch hier dem Anscheine nach ursprünglich für den schweren Diebstahl Todesstrafe gegolten hat, dieselbe jedoch dadurch bis auf vereinzelte Fälle verdrängt worden ist, dass man dem Schuldigen zunächst gestattete, sich mit seinem Wergeld zu lösen, bis er schliesslich als Strafe nur eine Geldbusse zu zahlen brauchte. Die Strafart, der wir in der lex Sax. begegnen, ist also die ältere und es ist deshalb von vorn herein unwahrscheinlich, dass sie auf einer Neuerung Karls in Sachsen beruhe. Für eine derartige Neuerung liesse sich auch durchaus kein Grund finden. Wir sehen Karl im Gegentheil bemüht, im christlichen Sinne die Strafen zu mildern. So bestimmt cap. 23 des capitulare vom Jahre 779, dass der Diebstahl erst im zweiten Rückfall und zwar nur 'si non emendaverit' mit dem Tode gebüsst werden soll².

Enthalten aber die cap. 21—27, 29—30, 32—35 und 38 nicht wie De Geer will nur die Aufzählung der nach der früheren fränkischen Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen, so fällt damit der einzige Grund für ihn hinweg, cap. 28, 31, 36 und 37, weil andern Inhalts aus dem zweiten Abschnitt der lex als spätere Einschiebsel auszuschalten. De Geer selbst müsste also die Einheitlichkeit des Abschnittes von cap. 21—38 einschliesslich anerkennen, er müsste aber auch darauf verzichten, diesen zweiten Abschnitt der lex von cap. 21—38 in einen Gegensatz zu dem ersten zu stellen und eine getrennte Entstehung der beiden zu behaupten, denn sein einziger Grund dafür ist die Annahme, der zweite Abschnitt enthalte eine Wiedergabe fränkischer Gesetze für Sachsen. Und diese Annahme ist unrichtig.

1) Das hat Richthofen, Zur lex Sax. S. 311—320, überzeugend nachgewiesen. Wir beschränken uns in folgendem auf die Wiedergabe der wesentlichsten Momente seiner Beweisführung und nehmen auf seine Nachweise im einzelnen Bezug. 2) MG. LL. Capit. I, p. 51.